

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Diplom-Rechtspfleger (FH)
Uwe Wasserl

Erbrecht

Rechtsstand: April 2023

19. Auflage

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

Vorwort

Das Lehrbuch ist für die Lernenden geschrieben. Es gibt einen Ein- und Überblick über die doch nicht ganz einfache Materie des Erbrechts.

Für den Einstieg in das Erbrecht werden zunächst die Grundbegriffe erklärt, um dann später die weiteren Kapitel leichter verstehen zu können.

Die Darstellung der gesetzlichen Erbfolge, einschließlich des Erbrechts der nichtehelichen Kinder sowie der Auswirkungen der Adoption auf die Erbfolge kann anhand von zahlreichen Fällen mit Lösungen nachvollzogen werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Aufgaben selbständig gelöst und die angegebenen Gesetzesstellen gelesen werden.

Daneben sind auch die wesentlichen Elemente der testamentarischen Erbfolge dargestellt und ebenso mit vielen Beispielen untermalt.

Da es ein Lehrbuch vor allem für die Ausbildung zum Justizfachwirt und den Geschäftsstellenbeamten am Nachlassgericht ist, wurden auch die wesentlichen Verfahrensabläufe und Vorschriften erläutert.

Die Änderungen der 11. Auflage sind durch das Inkrafttreten des FamFG zum 01. September 2009 geprägt. Mit dem „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (kurz: FamFG) hat der Gesetzgeber das FGG gesamt aufgehoben und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen in das FamFG übergeführt. Desgleichen wurden Regelungen aus dem BGB in das FamFG integriert. Es sind daher alle wichtigen, das Nachlassrecht- und Verfahren betroffenen Änderungen durch das FamFG eingearbeitet worden.

Mit der 12. Auflage sind die gesetzlichen Änderungen über die Mitteilungen der Nachlassgerichte bei Verwahrung von erbfolgerlevanten Urkunden berücksichtigt worden. Die Gemeinsame Bekanntmachung für die Benachrichtigung in Nachlasssachen in Bayern wurde zum 01. November 2010 neu gefasst.

In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber eine Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Testamentsverzeichnisverordnung -TestVV-) erlassen, die ebenfalls eingearbeitet wurde.

Eine kleine redaktionelle Änderung hat sich durch das seit 01. Januar 2011 geltende bayerische Dienstrecht ergeben. Die Geschäftsstellenverordnung (GeschStVO) wird nunmehr abgekürzt als GeschStV geführt. Des Weiteren habe ich darauf hingewiesen, dass Begrifflichkeiten wie „mittlerer Justizdienst“ an das geltende Dienstrecht angepasst worden sind.

Mit der 13. Auflage sind die erheblichen Änderungen vor allem im Benachrichtigungswesen bei der Registrierung von Testamenten verbunden. Durch die Schaffung eines elektronischen Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer (ZTR) sind wichtige gesetzliche Änderungen eingetreten, die auch neue (elektronische) Verfahrensabläufe bei den Nachlassgerichten bedeuten.

Berücksichtigt wurde dabei:

Gesetz zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer vom 22. Dezember 2010 (mit Änderung der Bundesnotarordnung (BNotO), des Beurkundungsgesetzes (BeurkG), des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), des Personenstandsgesetzes (PStG) und der Personenstandsverordnung (PStV).

Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (ZTRV) vom 11. Juli 2011.

Gesetz zur Überführung der Testamentsverzeichnisse und der Hauptkartei beim Amtsgericht Berlin Schöneberg in Berlin in das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer (Testamentsverzeichnisüberführungsgesetz – TVÜG).

Mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Erbrecht nichtehelicher Kinder hat der Bundesgesetzgeber das 2. Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder vom 12. April 2011 erlassen. Die Änderungen hierzu sind eingearbeitet worden.

In der 14. Auflage sind einige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Die Änderungen zur Bekanntmachung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (Bayern) konnte ich im Kapitel 15 einarbeiten.

Mit der 15. Auflage dieses Buches sind die kostenrechtlichen Änderungen, die sich durch das am 01. August 2013 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts ergeben haben, berücksichtigt worden.

Des Weiteren werden in Bayern zum 01. Januar 2014 Richtervorbehalte aus § 16 RPfIG zugunsten der Übertragung auf den Rechtspfleger aufgehoben, sofern nicht ausländisches Recht anwendbar ist.

Daneben wirft die am 08. Juni 2012 vom Rat der EU-Justizminister angenommene EU-Erbrechtsverordnung, die im Jahr 2015 in Kraft treten soll, ihre Schatten im Hinblick auf die Anwendung des Erbrechts bei internationalen Erbfällen voraus. Ein kurzes eigenes Kapitel soll hierauf schon einen Ausblick auf die Europäisierung des Erbrechts geben.

In der 16. Auflage sind die Auswirkungen der EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) und des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes (IntErbVG) im Hinblick auf die Zuständigkeit des Nachlassgerichts im Bereich des Erbscheinsverfahrens thematisiert. Ebenso sind weitere Änderungen eingearbeitet, die sich durch Streichungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und neue Verfahrensvorschriften im FamFG ergeben haben.

Mit der 17. und 18. Auflage wurden vor allem redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die 19. Auflage beinhaltet vor allem die Änderungen zur neuen Aktenordnung (AktO), die zum 01. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Weiterhin haben die Landesjustizverwaltungen zum gleichen Zeitpunkt die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten- GÜ) verordnet. Zum 01. Januar 2022 ist die Verordnung über die Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten (Justizaktenaufbewahrungsverordnung-JAktAV) in Kraft getreten. Zudem wurde die Benachrichtigung in Nachlasssachen neu gefasst.

Ich nehme stets gerne und dankbar Anregungen und Hinweise zur Verbesserung entgegen.

Pegnitz, im April 2023

Uwe Wasserl
Diplom-Rechtspfleger (FH)

Hauptamtliche Lehrkraft
Bayerische Justizakademie

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung in das Erbrecht	13
1.1	Grundbegriffe des Erbrechts	13
1.1.1	Das Erbrecht	13
1.1.2	Der Erbfall	15
1.1.3	Die Erbschaft	16
1.1.4	Der Erblasser	17
1.1.5	Der Erbe	17
1.1.5.1	Erbenbestimmung	17
1.1.5.2	Erbfähigkeit	17
1.2	Leitprinzipien des Erbrechts	21
1.2.1	Die Gesamtrechtsnachfolge	21
1.2.2	Privaterbrecht und Privatautonomie	22
1.2.3	Familienerbfolge	22
1.2.4	Haftung für Nachlassverbindlichkeiten	23
2	Gesetzliche Erbfolge	24
2.1	Verwandtenerbrecht innerhalb der 1. bis 3. Ordnung	24
2.2	Erben der 1. Ordnung	25
2.3	Erben der 2. Ordnung	27
2.4	Erben der 3. Ordnung	30
2.5	Auswirkungen der Adoption auf das Erbrecht	36
2.6	Das Erbrecht des Ehegatten	43
2.6.1	Voraussetzungen des Ehegattenerbrechts	43
2.6.2	Umfang des Ehegattenerbrechts	44
2.6.2.1	Ehegatte neben Verwandten der 1. Ordnung	45
2.6.2.2	Ehegatte neben Verwandten der 2. Ordnung	46
2.6.2.3	Ehegatte neben Verwandten der 3. Ordnung	46
2.6.2.4	Ehegatte neben Verwandten der 4. oder einer ferneren Ordnung	47
2.6.3	Einfluss des Güterrechts auf das Ehegattenerbrecht	47
2.6.3.1	Gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft	47
2.6.3.2	Gütertrennung	49
2.6.3.3	Gütergemeinschaft	51
2.6.3.4	Voraus des Ehegatten	52
2.7	Das Erbrecht des nichtehelichen Kindes	57
2.7.1	Erbfälle vor dem 01.04.1998	57
2.7.2	Erbfälle nach dem 01.04.1998	61
2.7.3	Erbfälle nach dem 28.05.2009	63
2.8	Das gesetzliche Erbrecht des Lebenspartners	67
2.9	Das Erbrecht des Fiskus	69
3	Die gewillkürte oder testamentarische Erbfolge	71
3.1	Die Erbeinsetzung	71
3.2	Testierfähigkeit	74
3.2.1	Volle Testierfähigkeit	74
3.2.2	Beschränkte Testierfähigkeit	75
3.2.3	Testierunfähigkeit	75
3.3	Arten der Verfügungen von Todes wegen	78
3.3.1	Das notarielle Testament	78

3.3.2	Das eigenhändige Testament	79
3.3.3	Nottestamente	82
3.3.3.1	Nottestament vor dem Bürgermeister.....	82
3.3.3.2	Dreizeugentestament	83
3.3.3.3	Seetestament	85
3.3.3.4	Gültigkeitsdauer der Nottestamente	85
3.4	Das gemeinschaftliche Ehegattentestament.....	86
3.4.1	Form der Errichtung.....	86
3.4.2	Wechselbezügliche Verfügungen	86
3.4.3	Widerruf wechselbezüglicher Verfügungen	88
3.4.4	Ungültigkeit bei Ehenichtigkeit oder Eheauflösung	89
3.5	Das Berliner Testament	89
3.6	Der Widerruf eines Testamentes	92
3.6.1	Widerruf durch Testament.....	92
3.6.2	Widerruf durch Vernichtung oder Veränderung	93
3.6.3	Widerruf durch Rücknahme des öffentlichen Testamentes aus der amtlichen Verwahrung	93
3.7	Der Erbvertrag	95
3.7.1	Begriff.....	95
3.7.2	Abschluss des Erbvertrages	95
3.7.3	Form des Erbvertrages	96
3.7.4	Wirkung des Erbvertrages	96
3.7.5	Aufhebung des Erbvertrages	96
4	Inhalt der Verfügungen von Todes wegen	99
4.1	Erbeinsetzung	99
4.2	Enterbung	99
4.3	Die Bestimmung eines Ersatzerben	100
4.4	Das Vermächtnis	101
4.4.1	Begriff.....	101
4.4.2	Anfall des Vermächtnisses	102
4.4.3	Annahme und Ausschlagung des Vermächtnisses	102
4.4.4	Verjährung des Vermächtnisanspruches	103
4.5	Das Vorausvermächtnis	103
4.6	Die Auflage	104
4.6.1	Begriff.....	104
4.6.2	Inhalt der Auflage	104
5	Die Testamentsvollstreckung	105
5.1	Anordnung der Testamentsvollstreckung.....	105
5.2	Ernennung des Testamentsvollstreckers	105
5.2.1	Ernennung durch den Erblasser.....	105
5.2.2	Ernennung durch einen Dritten.....	106
5.2.3	Ernennung durch Testamentsvollstrecker	106
5.2.4	Ernennung durch das Nachlassgericht.....	106
5.3	Eignung zum Testamentsvollstrecker	106
5.4	Annahme und Ablehnung des Amtes	106
5.5	Rechtsstellung und Aufgaben des Testamentsvollstreckers	107
5.5.1	Rechtsstellung	107
5.5.2	Aufgaben des Testamentsvollstreckers	107

5.6 Erlöschen des Amtes.....	109
5.7 Anspruch auf Vergütung	110
5.8 Testamentsvollstreckerzeugnis.....	111
5.9 Beteiligte bei der Testamentsvollstreckung.....	112
6 Die Vor- und Nacherbfolge	113
6.1 Begriff	113
6.2 Rechtsstellung des Vorerben	113
6.3 Befreiung des Vorerben	114
6.4 Rechtsstellung des Nacherben.....	114
6.5 Rechte des Nacherben	114
6.6 Eintritt der Nacherbfolge	115
7 Das Pflichtteilsrecht	116
7.1 Pflichtteilsberechtigter Personenkreis	116
7.2 Feststellung und Berechnung des Pflichtteiles	117
7.2.1 Feststellung der Pflichtteilsquote.....	117
7.2.2 Berechnung des Pflichtteilsbetrages	118
7.3 Entstehung und Verjährung des Pflichtteilsanspruches	118
8 Die rechtliche Stellung der Erben	124
8.1 Anfall und Annahme der Erbschaft.....	124
8.1.1 Anfall der Erbschaft	124
8.1.2 Annahme der Erbschaft	124
8.2 Ausschlagung der Erbschaft	126
8.2.1 Ausschlagungsfrist.....	126
8.2.2 Form der Ausschlagung.....	129
8.2.3 Zuständigkeit für Entgegennahme	130
8.2.4 Wirkung/Rechtsfolgen der Ausschlagung	131
8.2.4.1 Rechtsstellung des Ausschlagenden.....	131
8.2.4.2 Anfall an den Nächstberufenen	132
8.3 Anfechtung	136
8.3.1 Der Ausschlagungserklärung.....	136
8.3.1.1 Anfechtungsfrist und Anfechtungsgrund.....	136
8.3.1.2 Anfechtungsform	137
8.3.2 Der Fristversäumung.....	137
8.3.3 Wirkung der Anfechtung	137
8.3.4 Registermäßige Behandlung bei gerichtlicher Beurkundung.....	137
9 Die Erbengemeinschaft.....	139
10 Der Erbschein	141
10.1 Allgemeine Einführung.....	141
10.1.1 Sinn und Zweck des Erbscheins	141
10.1.2 Der gute Glaube des Erbscheins	141
10.2 Arten der Erbscheine.....	143
10.2.1 Erbschein des Alleinerben, Teilerbschein, Mindestteilerbschein	143
10.2.2 Gemeinschaftlicher Erbschein	143
10.3 Zuständigkeit des Nachlassgerichtes	144
10.3.1 Sachliche Zuständigkeit.....	144

10.3.2	Örtliche Zuständigkeit und anzuwendendes Erbrecht	145
10.3.3	Funktionelle Zuständigkeit.....	148
10.4	Antragserfordernis.....	149
10.5	Antragsberechtigung.....	149
10.6	Mitwirkungspflicht des Erben	149
10.6.1	Nachweise bei gesetzlicher Erbfolge.....	150
10.6.2	Nachweise bei gewillkürter Erbfolge	152
10.6.3	Nachweis der Richtigkeit der Angaben	152
10.7	Ermittlungspflicht des Nachlassgerichtes.....	153
10.8	Öffentliche Aufforderung.....	155
10.9	Beteiligte im Erbscheinsverfahren	155
10.10	Inhalt des Erbscheins	156
10.11	Erbscheinserteilung	157
10.12	Einziehung und Kraftloserklärung des unrichtigen Erbscheines	159
10.12.1	Einziehung des unrichtigen Erbscheines	159
10.12.2	Kraftloserklärung des unrichtigen Erbscheines.....	161
11	Das Europäische Nachlasszeugnis	162
12	Sonstige Zeugnisse.....	163
12.1	Testamentsvollstreckerzeugnis.....	163
12.2	Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft.....	164
13	Die Nachlasssicherung	166
13.1	Die Nachlasspflegschaft.....	168
13.1.1	Zweck.....	168
13.1.2	Zuständigkeit	168
13.1.3	Die Beteiligten im Verfahren der Nachlasspflegschaft.....	169
13.1.4	Auswahl und Bestellung des Nachlasspflegers	169
13.1.5	Die rechtliche Stellung des Nachlasspflegers	169
13.1.6	Aufgaben des Nachlasspflegers.....	169
13.1.7	Akten- und registermäßige Behandlung.....	170
14	Die Haftung der Erben.....	171
14.1	Begriff der Nachlassverbindlichkeiten.....	171
14.1.1	Die Erbenhaftung	171
14.1.2	Die Beerdigungskosten	172
14.1.3	Der Dreißigste	173
14.2	Einreden und Aufgebot.....	174
14.2.1	Schutz des vorläufigen Erben	174
14.2.2	Dreimonatseinrede	174
14.3	Haftungsbeschränkungen	175
14.3.1	Grundsätzliches	175
14.3.2	Das Nachlassinsolvenzverfahren	175
14.3.3	Die Nachlassverwaltung	176
14.3.3.1	Auswahl und Bestellung des Nachlassverwalters	177
14.3.3.2	Die rechtliche Stellung des Nachlassverwalters	177
14.3.3.3	Aufgaben/Rechte des Nachlassverwalters	178
14.3.4	Registermäßige Behandlung.....	179
15	Mitteilungspflichten in Nachlasssachen	180

16 Die besondere amtliche Verwahrung- Inverwahrnahme	182
16.1 Verwahrung auf Verlangen oder zwingend	182
16.2 Zuständigkeit für die Testamentsverwahrung	183
16.2.1 Sachliche Zuständigkeit.....	183
16.2.2 Örtliche Zuständigkeit.....	183
16.2.3 Funktionelle Zuständigkeit.....	183
16.3 Register- und geschäftsstellenmäßige Behandlung	184
16.4 Kostenbehandlung der amtlichen Verwahrung	188
16.4.1 Zuständigkeit.....	188
16.4.2 Höhe der Verwahrungsggebühr.....	188
16.5 Kosten für die Registrierung beim Zentralen Testamentsregister (ZTR)	189
16.6 Sicherstellung der Eröffnung verwahrter Testamente	192
16.6.1 Mitteilungen des Verwahrgerichtes an das Zentrale Testamentsregister (ZTR).....	192
16.6.2 Benachrichtigungen beim Todesfall	199
16.7 Herausnahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung	202
16.7.1 Rückgabe an den Testierenden	202
16.7.1.1 Zuständigkeit.....	202
16.7.1.2 Wirkung der Rücknahme.....	202
16.7.1.3 Persönliche Rücknahme	203
16.7.1.4 Geschäftsstellenmäßige Behandlung	204
16.7.2 Herausnahme im Todesfall	206
16.7.2.1 Verwahrungsggericht ist Nachlassgericht	207
16.7.2.2 Verwahrungsggericht ist nicht zuständiges Nachlassgericht	208
17 Eintritt des Todesfalles – das Nachlassverfahren	210
17.1 Aufgaben und Meldepflichten des Standesamtes	210
17.2 Aufgaben und Meldepflichten der Bundesnotarkammer aus dem Zentralen Testamentsregister	210
17.3 Aufgaben des (Nachlass-)Gerichts bei Eingang der Todesanzeige	212
17.4 Wiederverwahrung im Falle gemeinschaftlicher Verfügungen von Todes wegen	218
17.5 Nach dem Tod abgelieferte Testamente	219
17.6 Nach dem Tod abgelieferte gemeinschaftliche Testamente	220
17.6.1 Mit Antrag auf nunmehrige besondere amtliche Verwahrung.....	220
17.6.2 Ohne Antrag auf nunmehrige besondere amtliche Verwahrung	220
18 Statistische Erfassung in Nachlasssachen (Geschäftsübersichten -GÜ)	221
19 Aufbewahrungsbestimmungen (JAktAV)	222
20 EU-Erbrechtsverordnung	224
Anwendbarkeit der EU-Erbrechtsverordnung	225
Güterrechtliche Aspekte in der Erbfolge	225
21 Anhang I: Übungsarbeiten	227
22 Anhang II: Zentrale Testamentsregisterverordnung (ZTRV)	240

1 Einführung in das Erbrecht

1.1 Grundbegriffe des Erbrechts

1.1.1 Das Erbrecht

Beispiel:

Emil Erblasser ist am 31.12.2022 verstorben. Er hinterlässt seine Ehefrau Gerlinde und zwei Kinder, Hans und Anna. Zu seinem Vermögen zählt Bargeld in Höhe von 20.000,- € sowie eine Eigentumswohnung, die noch mit einem Darlehen von 12.000,- € belastet ist. Zu Lebzeiten hat er den Wunsch geäußert, feuerbestattet zu werden.

Wo sehen Sie Berührungen zum Erbrecht?

Man wird zunächst zu dem einfachen Ergebnis kommen, Erbrecht heißt, bestimmte Personen (Ehefrau und Kinder) werden die Stellung des Verstorbenen einnehmen, sich sein Vermögen (Bargeld und Eigentumswohnung) teilen und für die Schulden aufkommen müssen.

Mit dieser Einschätzung liegen Sie richtig. Im juristischen Sinne unterscheidet man hier zwischen **objektivem und subjektivem Erbrecht**.

Das Erbrecht im **objektiven Sinne** umschreibt die Gesamtheit aller Rechtsnormen, die den Übergang der privaten vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten beim Tod eines Menschen regeln (§§ 1922 ff. BGB¹).

Das Erbrecht im **subjektiven Sinne** bedeutet die Befugnis, die Rechtsstellung des Verstorbenen (= Erblasser) einzunehmen. Der Erbe übt demnach die Herrschaft über die Erbschaft aus. Dieses Recht entsteht erst mit dem Tod des Erblassers. Zu diesem Zeitpunkt geht das Erbe als Ganzes auf den oder die Erben von selbst über (Prinzip der Unversalsukzession).

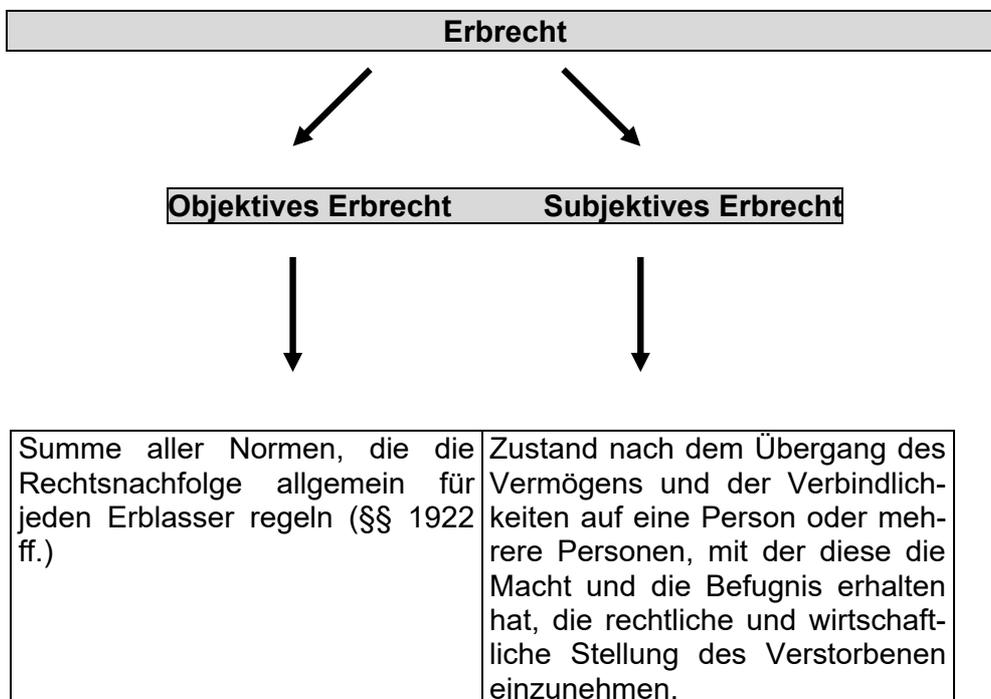
Für unser Ausgangsbeispiel bedeutet dies: mit dem Versterben des Emil Erblasser regelt das objektive Erbrecht, dass das Bargeld in Höhe von 20.000,- € sowie die Eigentumswohnung auf seine Erben Gerlinde, Hans und Anna kraft Gesetzes (weil kein Testament oder Erbvertrag vorhanden sind) und von selbst (also ohne Erklärung des Erben) übergehen (vgl. § 1922). Im negativen Sinne haften diese jedoch auch für die Ver-

¹ Sämtliche Paragrafen sind die des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); andere Gesetzesquellen sind gesondert beschrieben

bindlichkeiten in Höhe von 12.000,- € (vgl. § 1967). Das objektive Erbrecht regelt jedoch nur die vermögensrechtlichen Folgen des Todes, so dass die Frage der Bestattung des Emil nicht in diesen Anwendungsbereich fällt.

Das subjektive Erbrecht bringt zum Ausdruck, dass die Erben die Stellung des Erblassers einnehmen, er also das Recht verliert bekommt, das Vermögen in Besitz zu nehmen und entsprechend darüber zu verfügen.

Im *Überblick* kann das Erbrecht wie folgt zusammengefasst werden:



Kurz gesagt heißt dies, dass mit dem Sterbefall das Erbrecht (objektiv) regelt, welche Rechte und Pflichten der einzelne Rechtsnachfolger (Erbe) subjektiv hat.

Wie sich die Erbfolge regelt, hängt davon ab, ob der Erblasser testamentarisch verfügt oder nicht. Das heißt, es tritt entweder ein:

- **gesetzliche Erbfolge**, wenn der Erblasser keinen Erben in einer Verfügung von Todes wegen² bestimmt hat

ODER

- **testamentarische Erbfolge** bei entsprechender Erbeinsetzung durch den Erblasser mit einer Verfügung von Todes wegen (siehe Kapitel 3).

1.1.2 Der Erbfall

§ 1922.

(1) Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erb-schaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

(2) Auf den Anteil eines Miterben (Erbteil) finden die sich auf die Erb-schaft beziehenden Vorschriften Anwendung.

Mit dem Erbfall ist gemäß der Vorschrift des § 1922 I der Tod einer natürlichen Person (also eines Menschen) zu verstehen.

Aus medizinischer Sicht ist der Tod mit Eintritt des Gesamthirntodes des Menschen eingetreten. Für die praktische Arbeit ist dies ohne Belang, da das Nachlassgericht erst tätig wird, wenn die Sterbefallmitteilung durch das Standesamt (Art. 35 I AGGVG) übersandt oder eine Sterbeurkunde vorgelegt wird.

Bei Verschollenheit eines Menschen begründet die Todeserklärung die (widerlegbare) Vermutung, dass der Verschollene zu dem im Beschluss festgestellten Zeitpunkt verstorben ist (§ 9 I Satz 1, § 44 Verschollenheitsgesetz).

² Genaue Begriffsbestimmung siehe Kapitel 3

1.1.3 Die Erbschaft

Das Vermögen des Erblassers wird gemäß § 1922 I als Erbschaft bezeichnet. Der Begriff „Vermögen“ ist jedoch nicht genauer definiert.

Zum Vermögen gehören zunächst alle **Aktiva** und **Passiva**.

Beispiele für Aktiva:

- Bargeld
- Grundbesitz
- Forderungen (z.B. aus Kaufvertrag, Darlehensvertrag)
- Persönliche Habe (z.B. Schmuck, Wohnungseinrichtung)
- Lebensversicherungen (sofern kein Bezugsrecht vorhanden ist)
- Bausparvertrag
- Sparkonten aller Art (z.B. Sparbuch)
- Aktienwerte
- Anwartschaftsrechte

Beispiele für Passiva:

- Schulden aus Darlehensverträgen
- Mietschulden
- Kaufpreisverbindlichkeiten
- Prozesskosten
- Unterhaltsschulden
- Steuerschulden

Es gibt jedoch auch Rechte des Erblassers, die **nicht vererblich** sind bzw. mit dem Tod des Berechtigten erlöschen.

Beispiele:

- Nießbrauch, § 1061 Satz 1
- Mitgliedschaft in einem Verein, § 38 Satz 1
- Ausscheiden aus der OHG bei Tod eines Gesellschafters, § 131 III Nr. 1 HGB³

³ ab 01.01.2024: § 130 Abs. 1 Nr. 1 HGB

1.1.4 Der Erblasser

Als **Erblasser** wird **jeder Verstorbene** bezeichnet.

Juristische Personen können keine Erblasser sein, da sie nicht „sterben“. Sie werden lediglich aufgelöst und liquidiert.

Im Gesetz wird der Erblasser auch dann als solcher bezeichnet, wenn dieser noch lebt. Dies z.B. dann, wenn es in § 1937 heißt: „Der *Erblasser* kann durch letztwillige Verfügung von Todes wegen den Erben bestimmen“ oder wenn es in § 2346 heißt: „Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers können durch Vertrag mit dem *Erblasser* auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten...“ In beiden Fällen wird der Erblasser zu Lebzeiten tätig (Testamentserrichtung und Erbverzichtsvertrag).

1.1.5 Der Erbe

Wie aus § 1922 I ersichtlich ist, sind diejenigen Personen, auf die mit dem Tod einer natürlichen Person dessen Vermögen als Ganzes übergeht, die Erben.

1.1.5.1 Erbenbestimmung

Erbe ist, wer kraft Gesetzes (gesetzlicher Erbe, §§ 1924 ff.) oder durch Verfügung von Todes wegen (gewillkürter Erbe aufgrund Testament oder Erbvertrag, § 1937, § 1941) zur Erbfolge berufen ist.

1.1.5.2 Erbfähigkeit

§ 1.

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 1923.

(1) Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.

(2) Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

Die Erbfähigkeit ist ein Teil der Rechtsfähigkeit (vgl. § 1). Die Erbfähigkeit ist die Fähigkeit, ein Erbe zu sein. Rechts- und damit erbfähig ist daher jede **natürliche und juristische Person**.

a) Natürliche Personen

Als natürliche Personen sind alle Menschen zu verstehen. Im *Zeitpunkt des Erbfalls* muss der Erbe rechtsfähig sein. Das heißt, dass der Erbe den Erbfall erlebt haben muss, § 1923 I. Eine Ausnahme hierzu (= *Vorverlegung der Rechtsfähigkeit*) bietet § 1923 II. Hier gilt das bereits erzeugte, aber noch nicht geborene Kind (**sog. nasciturus**) als vor dem Erbfall geboren. Das ungeborene Kind kann demnach, obwohl es noch nicht rechtsfähig ist (vgl. § 1), bereits Erbe sein. Voraussetzung ist jedoch, dass das noch nicht geborene Kind die Rechtsfähigkeit erlangt, also lebend geboren wird.

Anmerkung:

Nach deutschem Recht sind Tiere (vgl. § 90a) nicht rechtsfähig. Sie können demnach auch nicht erben.

Beispiel 1:

Hans Meier ist am 20.05.2022 verstorben. Er hinterlässt seine Ehefrau Hilde, die im 5. Monat schwanger ist. Hilde bringt ihr Kind zwei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt.

Wer ist Erbe geworden?

Voraussetzung, dass neben der Ehefrau Hilde das ungeborene Kind ebenfalls als Erbe in Frage kommt, ist, dass dieses bereits zum Zeitpunkt des Erbfalls erzeugt war und lebend zur Welt kommt, § 1923 II. Dies ist hier der Fall, da Hilde am Todestag im 5. Monat schwanger war und laut Sachverhalt das Kind (wann auch immer) lebend zur Welt brachte. Daher erbt neben der Ehefrau auch das noch nicht geborene Kind (über die genaue Erbfolge, siehe spätere Ausführungen zur gesetzlichen Erbfolge Kapitel 2).

Beispiel 2:

Abänderung zu Beispiel 1 insofern, dass das noch nicht geborene Kind als Totgeburt zur Welt kommt.

Hier ist das Kind bereits zum Zeitpunkt des Erbfalls zwar erzeugt, aber erlangt keine Rechtsfähigkeit, da es tot geboren wurde. Das Kind kann daher nicht erben.

Problematisch sind diejenigen Fälle, in denen nicht festgestellt werden kann, ob ein möglicher Erbe den Erblasser tatsächlich überlebt, damit den Erbfall erlebt hat und Erbe ist. Diese Fragestellungen treten häufig bei Unglücksfällen (Verkehrsunfall etc.) oder dem so genannten erweiterten Suizid auf.

Beispiel 1:

Der Kfz-Mechaniker Jörg Jansen ist mit seinem PKW tödlich verunglückt. Die Ehefrau Andrea ist ebenfalls bei dem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. Es kann nicht mehr festgestellt werden, wer zuerst verstorben ist. Jörg hinterlässt seine Eltern Otto und Heidi, Andrea ihre Eltern Hilmar und Gunda.

Wie verhält sich die Erbfolgeregelung?

Wir haben festgestellt, dass Erbe nur sein kann, wer den Erbfall (Tod des Erblassers) erlebt, § 1923 I. Fraglich ist hier, wer Erbe ist, wenn nicht festgestellt werden kann, wer zuerst verstorben ist. Sollte dies der Fall sein, so besteht die Vermutung des **gleichzeitigen Versterbens** (§ 11 Verschollenheitsgesetz). Dies bedeutet, dass Andrea nicht Erbe nach Jörg und umgekehrt werden kann. Die Frage ist von erheblicher Bedeutung für die Erben des Jörg und der Andrea. Sollte Jörg seine Frau Andrea überlebt haben, geht das Vermögen der Andrea auf ihn und von ihm auf seine Erben (= Eltern Otto und Heidi) über. Die gleichen Überlegungen sind anzustellen, wenn Andrea ihren Mann Jörg überlebt haben könnte.

Beispiel 2:

In Abänderung zu Beispiel 1 stellt der Notfallarzt fest, dass Jörg durch den Unfall sofort ums Leben kam. Die Ehefrau wird noch lebend aus dem Autowrack gezogen und Reanimierungsmaßnahmen durchgeführt. Diese haben jedoch keinen Erfolg. Sie stirbt 30 Minuten nach dem Unfall.

Wer hat geerbt?

Andrea hat den Erbfall von Jörg erlebt und ist damit Erbe geworden, § 1923 I. Die Tatsache, dass sie 30 Minuten nach ihm verstorben ist, ändert hieran nichts. In der weiteren Erbfolgeabwicklung sind jedoch zwei Erbfälle zu behandeln. Es ist zunächst die Erbfolge nach Jörg und dann nach Andrea zu prüfen (siehe hierzu später unter Kapitel 2).

b) Juristische Personen

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sind rechtsfähig und daher erbfähig. Sie müssen zum Zeitpunkt des Erbfalls bestehen.

Was sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts?

Juristische Personen des Privatrechts	Juristische Personen des öffentlichen Rechts
• Aktiengesellschaft (AG), § 1 AktG	• Fiskus
• Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), § 13 GmbHG	• Staatliche Porzellanmanufaktur
• Genossenschaft, § 17 GenG	• Gemeinden, z.B. Städt. Wasserwerke
• Idealvereine, § 21 BGB	• Sparkassen
• Wirtschaftliche Vereine, § 22 BGB	• Universitäten
• Stiftungen, § 80 BGB	• Industrie- und Handelskammer (IHK)

Personengesellschaften wie die Offene Handelsgesellschaft (OHG) oder die Kommanditgesellschaft (KG) sind ebenfalls rechtsfähig und daher als erbfähig anzusehen.

1.2 Leitprinzipien des Erbrechts

1.2.1 Die Gesamtrechtsnachfolge

Die Gesamtrechtsnachfolge wird auch als **Universalsukzession** bezeichnet. Sie bedeutet, dass das Vermögen des Erblassers als Ganzes ohne Trennung nach Art der Gegenstände auf den oder die Erben übergeht (§ 1922 I). Bei mehreren Erben geht das Vermögen des Erblassers mit dessen Tod auf die Erben zur gesamten Hand über (§§ 1922 I, 2032). Das heißt, dass der jeweilige Erbe nicht einzelne Nachlassgegenstände erwirbt, sondern einen Anteil am Gesamtnachlass. Der Erbe wird, ohne rechtsgeschäftlich tätig werden zu müssen, Eigentümer hinsichtlich des gesamten Nachlasses. So geht auch (ausnahmsweise) das Eigentum an unbeweglichen Sachen (= Grundbesitz) außerhalb des Grundbuchs an den Erben über (im Normfall kann man Eigentum an Grundbesitz nur durch Auflassung -Einigung- und Eintragung im Grundbuch erlangen, §§ 873 I, 925 I BGB).

Beispiel 1:

Anton Adler ist am 01.01.2023 verstorben. Als seine Erben hinterlässt er seine Ehefrau Anna und seine Tochter Bettina. Der Nachlass besteht aus verschiedenen Schmuckstücken, Bargeld, einem PKW und einem Hausanwesen, der jeweils im Alleineigentum des Erblassers stand.

Die Ehefrau Anna und die Tochter Bettina bilden eine Erbengemeinschaft (§ 2032 I). Sie haben den gesamten Nachlass (Schmuckstücke, Bargeld, PKW und Hausanwesen) als Erben zu gleichen Teilen mit dem Erbfall erworben (§ 1922 I).

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1 jedoch mit dem Unterschied, dass Anton Adler in seinem Testament verfügt hat, dass der PKW an seine Ehefrau als Alleinerbin fallen soll.

Wieder bilden Anna und Bettina eine Erbengemeinschaft. Der gesamte Nachlass geht ebenfalls auf beide zu gleichen Teilen über. Das Erbrecht kennt keine gesonderte Erbfolge in bestimmte Nachlassgegenstände. Das heißt, dass Anna mit dem Erbfall nicht automatisch Alleineigentümerin des Pkws wird. Der PKW gehört zum Nachlass und damit beiden Erben zur gesamten Hand. Die testamentarische Verfügung ist als Vermächtnis (§ 1939) zu Gunsten von Anna aufzufassen. Anna wird dann Alleineigentümerin, wenn sie sich mit Bettina über den Übergang des Eigentums einigt und der PKW an Anna übergeben wird.

1.2.2 Privaterbrecht und Privatautonomie

Das Privaterbrecht bringt zum Ausdruck, dass der Nachlass bei Tod des Erblassers nicht an den Staat fällt, sondern an Privatpersonen, also die gesetzlichen Erben oder die Erben, die von Todes wegen berufen sind.

Im Rahmen des Privaterbrechts gilt auch der Grundsatz der Privatautonomie, wonach jeder für sich seine erbrechtlichen Angelegenheiten persönlich regeln kann. Bestes Beispiel hierfür ist, dass der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag frei bestimmen kann, an wen mit seinem Tod sein Vermögen übergehen soll (= **Testierfreiheit**).

1.2.3 Familienerbfolge

Die Familienerbfolge regelt vom Grundsatz her, dass das Vermögen des Erblassers kraft Gesetzes auf seine Verwandten und seinen Ehegatten übergeht (vgl. §§ 1924 ff., 1931), soweit der Erblasser keine abweichende Verfügung von Todes wegen getroffen hat.

Hiermit wird klar, dass der Gesetzgeber der Testierfreiheit den Vorrang vor der Familienerbfolge gibt, indem der Erblasser die zur Erbfolge berufenen nächsten Verwandten von der Erbfolge ausschließen kann. Diese werden in gewisser Weise nur durch das bestehende Pflichtteilsrecht (§§ 2303 ff.) geschützt. Dadurch konnte also ein Ausgleich zwischen der Testierfreiheit und der Familienerbfolge gefunden werden.

1.2.4 Haftung für Nachlassverbindlichkeiten

Mit dem Anfall der Erbschaft an den Erben haftet dieser auch für die Schulden des Erblassers sowie die durch den Erbfall entstandenen Verbindlichkeiten (§ 1967). Der Erbe haftet grundsätzlich unbeschränkt auch mit seinem Privatvermögen. Die Haftung kann dieser aber auf den Nachlass beschränken (Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenzverfahren, §§ 1975 ff.).

2 Gesetzliche Erbfolge

2.1 Verwandtenerbrecht innerhalb der 1. bis 3. Ordnung

Nach den §§ 1924 ff. BGB haben die Verwandten des Erblassers ein gesetzliches Erbrecht. Der Begriff Verwandtschaft ist im Familienrecht unter § 1589 definiert.

Zu den Verwandten gemäß § 1589 gehören demnach:

- **Verwandte in gerader Linie:** Kinder, Enkel, Urenkel, Eltern, Großeltern, usw.
- **Verwandte in der Seitenlinie:** Geschwister, Neffen, Nichten, Cousinsen sowie deren Abkömmlinge

Das Erbrecht kennt insgesamt **5 Ordnungen und die ferneren Ordnungen:**

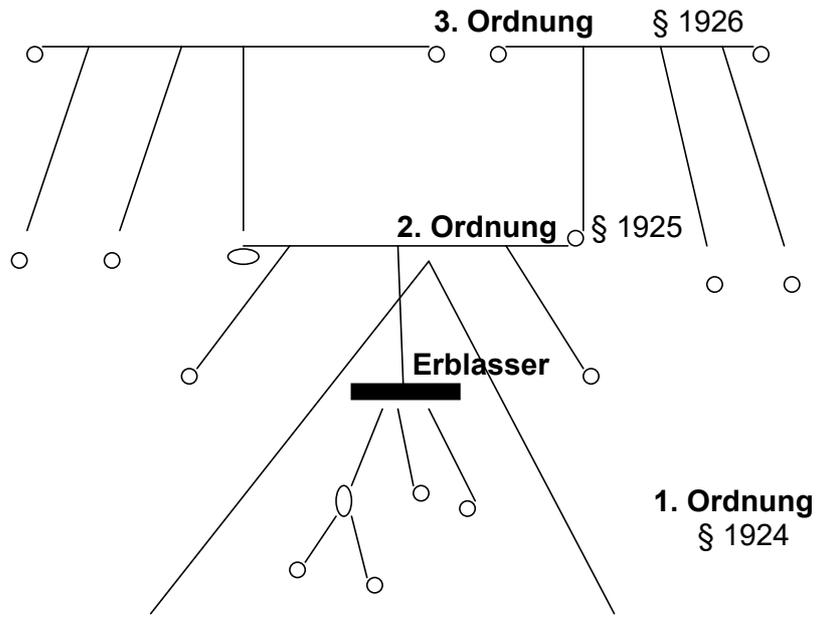
- **1. Ordnung:** Abkömmlinge (Kinder, Kindeskind) des Erblassers, § 1924 I
- **2. Ordnung:** Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, § 1925 I
- **3. Ordnung:** Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, § 1926 I
- **4. Ordnung:** Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, § 1928 I
- **5. Ordnung:** Ururgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, § 1929 I

Das Gesetz wählt entsprechend der Einteilung nach Ordnungen aus den Verwandten des Erblassers dessen gesetzliche Erben aus.

Merke:

Ein Verwandter ist dabei nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist, § 1930.

Als Stammbaum sieht dies demnach so aus:



2.2 Erben der 1. Ordnung

§ 1924.

- (1) Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.
- (2) Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.
- (3) An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).
- (4) Kinder erben zu gleichen Teilen.